



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 24. April 2023

Nummer 26

Verordnung zur Änderung der dreiundzwanzigsten Erhaltungszielverordnung

Vom 24. April 2023

Auf Grund des § 14 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

Artikel 1

Die 23. Erhaltungszielverordnung vom 3. September 2018 (GVBl. II Nr. 57) wird wie folgt geändert:

1. Die Topografische Karte zur 23. Erhaltungszielverordnung, Blatt-Nr. 6, im Maßstab 1 : 10 000, die von der Siegelverwahrerin am 18. Juni 2018 mit der Siegelnummer 16 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) unterzeichnet wurde, wird durch die Topografische Karte zur 23. Erhaltungszielverordnung, Blatt-Nr. 6, im Maßstab 1 : 10 000, die von der Siegelverwahrerin am 22. März 2023 mit der Siegelnummer 16 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unterzeichnet wurde, ersetzt.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Kartenskizze aus Nummer 1 wird durch die aus dem Anhang 1 ersichtliche Kartenskizze ersetzt.
 - b) Die Kartenskizze aus Nummer 13 wird durch die aus dem Anhang 2 ersichtliche Kartenskizze ersetzt.
3. In Anlage 5 Nummer 2 Blatt-Nr. 6 wird in der Spalte Unterzeichnung die Angabe „MLUL“ durch die Wörter „des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)“ und die Angabe „18. Juni 2018“ durch die Angabe „22. März 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. April 2023

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel